Almts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerber, ben 8. September

Berordnungen und Bekanntmachungen der haupt-Steueramt Duisburg; Central : Beborden.

1) Zur Ausführung bes Gesetes, die Besteuerung des Zuders betreffend, vom 26. Juni d. J.
das Haupt-Zollamt Luxemburg.
(Bundes-Gesethlatt Nr. 26.) werden auf Grund bes Beschlusses bes Bundesraths des deutschen Zollvereins haupt Zollamt Furth a. W., folgende Vorschriften ertheilt: 1. Zu S. 2. des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen ber Bollfat von 5 Thir. für den Centner durch Zufäße zur Angabe der Waaren- Haupt-Zollamt Lindau, gattung, wie "Ar. 19. oder darüber" oder "über Reben-Zollamt I. Schaibt, Ar. 19." oder bei geringerer Güte durch besondern Haupt-Zollamt München, Autrag in der Eingangsbeklaration ausbrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe ber benfelben allgemein beigelegten Bebebefugniß, ein= haupt-Zollami Bittau, geführt werden.

Wird aber für Rohaucker die Zulaffung ju dem Haupt-Steueramt Dresden. niebern Zollsate von 4 Thir. für den Centner beanfprucht, so barf seine Einfuhr bis auf weitere Be- Haupt-Bollamt Stuttgart. stimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über Die nachstebend bezeichneten Nemter, bei welchen Mufter Haupt-Zollamt Mannheim,

niebergelegt worden sind, erfolgen: A. Preußen:

Haupt-Steueramt Königsberg, Haupt-Zollamt Danzig, Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralfund, Haupt-Steueramt Breslau,

" Magdeburg, " " für ausländische Gegenstände Berlin,
Botsdam,

Bereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,

Haupt-Zollamt Jyehoe, "Lübed, " " Hensburg, " Ottensen,

" Riel, Bereinsländisches Saupt-Bollamt Bremen, .Haupt-Zollamt Harburg,

" " Emben,
" Leer,

Reben-Zollamt 1. Bentheim,

" .. I. Neuhaus a. d. Ofte,

Haupt-Steueramt Hannover,

Wesel,

aukerdem:

im Großherzogthum Luremburg:

B. Babern:

Vassau.

Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg, I. a. B. Kufstein,

" " Rürnberg. C. Sachsen:

ID. Württemberg:

E. Baden:

Rebl.

Schusterinsel, Carlsrube.

" F. Großherzogthum Heffen:

Saupt-Rollamt Mainz,

6. Mecklenburg : Schwerin:

Haupt-Steueramt Schwerin, Roftod, Neben-Zollamt I. Wismar.

II. Oldenburg:

Haupt-Zollamt Barel,

" " Brake, " Delmenhorst, Haupt:Steueramt Dlbenburg.

I. Braunschweig:

Saupt-Steueramt Braunschweig, Steuer-Amt Wolfenbüttel,

" Holzminden.

II. Thuringische Staaten: . Haupt=Steueramt Coburg.

Haupt-Steueramt Deffau,

Bollabfertigungsstelle Wallwitz bei Deffau.

Weht Rohzuder, für welchen ber Zollpflichtige ben Zollsat von 5 Thir, für ben Centner nicht ents

Ausgegeben in Marienwerber ben 9. September 1869.

richten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben Gehalt an reinem Auder in Prozenten anzugeben ober bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter aus welcher boch mit Sicherheit zu entnehmen ift, für Bealeitschein : Kontrole auf eine kompetente Zollftelle welche Rlasse bie Bergutung in Anspruch genommen nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die wird, also z. B. Befugniß zur Begleitschein-Aussertigung mangelt, ber eingeführte Rucker auf dem kurzesten Wege unter Rolltontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die nieder=

gelegten Muster im Amtslokale besehn.

In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulaffender Melaffe zur Branntweinbereitung tommen Unfpruch genommenen Vergutungsfat (3 Thlr. 25 Sgr., bie in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur 3 Thir. 18 Sgr. ober 3 Thir. 4 Sgr.) Zweifel laffen, Anwendung.

2. Bu §. 3. des Gefetes:

Die Ausfuhr von Zuder mit bem Anspruch auf Boll- oder Steuervergütung darf, fofern es fich um von Buder jur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Bollfür den Centuer gewährt wird, bis auf Beiteres nur in Rraft. über die nachstehend bozeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen:

haupt: Steucramt Stettin, Haupt-Rollamt Stralfund, Haupt-Zollamt Stralfund, Haupt-Steueramt Breslau,

Görlig, Salle,

Magbeburg, für ausländische Gegenstände Berlin,

Bereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,

Saupt-Bollamt Riel,

Flensburg, Bereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,

Haupt-Steucramt für ausländische Gegenstände Coln.

18. Baheru:

Haupt-Zollamt Regensburg,

Ludwigshafen a. Rh. C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau, Leipzig,

Haupt-Steueramt Dresden.

Id. Württemberg:

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden:

Haupt-Rollamt Mannheim.

W. Großberjogthum Seffen:

Haupt-Bollamt Mainz.

G. Mecklenburg Schwerin:

Haupt-Steueramt Rostock, Neben-Zollamt I. Wismax.

Wismar.

Muhalt:

Haupt-Steueramt Deffau, Zollabfertigungsstelle Wallwithafen bei Deffau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll= ober Steuer= vergütung auszuführende Zuder ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzu- Nr. 5. (bes Abfertigungs-Registers.) Anlage B. gebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Be- Unterzeichnete Zuckersiederei = Compagnie melbet treff bes nicht als Kandis ober in weißen harten, hiermit bem Königlichen Haupt=Steueramte für aus-

"weißer Stampfmelis über 98 pCt. Rudergehalt".

ober "blonder Nohzuder über 88 pCt.",

ober

"Nohzuder unter 98 pCt. und über 88 pCt. Rudergehalt".

Alle Ausfuhr = Anmelbungen, welche über ben in werden zur Vervollständigung ober Umschreibung zurück= gegeben.

Im Nebrigen bleiben hinsichtlich ber Abfertigung Buder handelt, für welchen eine Bergütung von ober Steuer-Bergütung die bisherigen Bestimmungen, 3 Thlr. 4 Sgr., beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. soweit sie nicht burch bas Geset abgeändert find,

> Berlin, ben 23. August 1869. Der Finanz=Minister. gez. v. d. Heydt.

> > Unlage A.

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulaffen ift.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe ber zu bezie= henden Menge, bei der Zollbirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnisschein wird für die Dauer einc3 Ralenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung ber zur Branntweinberei= tung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und 1/2 Prozent Englischer Schwefelfaure, welche mit der dreis bis vierfachen Menge von Waffer verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefel=

fäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei bem Grenzzollamte ober bei einem Amte im Innern flattfinden, wohin auf ben Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren ober mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Absertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf bem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von ber wirklichen Verwendung der Melasse zur Brannt= weinbereitung auch in anderer Weise, namentlich burch spezielle leberwachung bes Brennereibetriebes. Neberzeugung zu nehmen.

vollen Broden zur Versendung tommenden Zuders der landische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt,

ben nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend barauf an, ihr nach erfolgter Niederlegung bei bem ju mittelft ber Berlin : Samburger Steuervergütung ju gewähren.

und auf Grund ber besfallfigen Befcheinigung bie angeorbnete

auszuführen Eisenbabn nach Samburg unb trägt

niederzulegen und trugt		13)
Angabe der Versender	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes	
ber einzelnen Rolli	ber einzelnen Kolli	lä i à à
Bahl Marke Gewicht Gattung bes Zuckers	Gattun	n namentlich über: 1. Di bes Tarafabe von 2 chn Die unmittelbarellmichtie niegung des Berichlusse
TIMO 1	Suyt bes	amentild Larafa unmittel gung bes
Ber: mer fergehalt beffelben	Ruders	fungen, r ibing bes it. für ble 2. Pule
padung Ctr. Pf. Ctr. Pf.	Ctr. Pf. Ctr. Pf.	Lemen Enfepe Bung.
1. Beifviel.		
1 2 Fäffer A. 1 14 50 12 4) Zucker A. 2 13 50 11 74 in weisgen voller	2 Fässer	Bucker
ab 2½ p Tt. harten - 23 ts.: Broben	Summa — 23 68 benvolle harten - 23 8,8 Broden	Faf=
2 1 Kiste A. 3 12 50 11 — gestoße: nen Brob		1. be=
juder über 98 pCtVala	Kolli (Vierundbreißig Centner ganz wei ger ge- acht shutel Pfund.) stoßener	Um=
risation	Brodzuf.	fung t von
and a man and a man and an	polarisir	t Papier und
1 100 [ARV] — — — — Rüben=		Minh.
Sade 1/100 1 2 2 2 rohzucker	Säcke 2 2 2 2 0,5 ber Mü	iaven.
2 2 2 unter 98 und über		14. NCL
88 pCt. Bolari=	nicht	Güter= wagen
fation	polarifir	list ver=
Torrest to be the base of the second	the state of the state of the state of	schlos=
Berlin, ben 18. Februar 1870. Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen. Berlin, den 18. Februar 1870. (Unterschrift des Ausstellers.) Die Revisionsbeamten.		
Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen		
	ben ten 18	

Daß bie oben bezeichneten Ctr. Pfb. Buder in über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

.... ben .. ten 18 .. (Benennung bes Grenzamts.) (Unterschriften.)

(Unterschriften.)

Dber: Die umftehend bezeichneten Bierundbreißig Centner acht gehntel Pfund Zuder in zwei Fässern und einer Rifte find in ben Gutermagen Rr. 811. ber Berlin-Samburger Gifenbahn verladen, welcher beut Rach: mittag fünf Uhr mit zwei Schlöffern Ger. fünfund-

Borführung bei bem Zollvereinsländischen Haupt- höchster Ordre vom 18. August b. J. zu ber, von Rollamt zu hamburg übergeben worden ift. Dem Comite ber in biesem Jahre in Munchen flatt=

Königliches Haupt=Steueramt.

(Unterschriften.)

schlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870. Zollvereinslandisches Hauvt-Zollamt. (Unterschriften.)

nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten October b. J. bis Ende Marz f. J. beauftragt worben.

vierunddreißig Ctr. acht acht Bib. Buder über die Grenze in bas Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870. Rönigliches Haupt = Steueramt.

(Unterschriften.)

(Stempel.) (Die Vescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur

Verordnungen und Vekanntmachungen der Propinzial : Behörden.

2) In den Kreisen Löban, Thorn und Culm können Krammärkte fortan wieder abgehalten werden. — Die Amteblattsbekanntmachung vom 14. v. Mts., 3. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 32., wird, soweit fie Vorstehenbes verbietet, hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 4. September 1869. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. philosophischen Facultät nicht erforderlich.

3) Das Kreis : Physikat Graudenzer Kreises ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt, geholter Genehmigung des Universitäts- Curatoriums Qualificirte Medicial Personen, welche sich um die die Immatritulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur Stelle bewerben wollen, haben sich unter Ginreichung auf drei Semester, erfolgen. der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 28. August 1869 Königl. Regierung. Abtheilung bes Innern.

neunzig verschlossen, ber Cisenbahn : Verwaltung zur 4) Des Königs Majestät haben mittelst Aller= Berlin, ben 18. Februar 1870. findenden internationalen Kunftausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit ber gebachten Mus-Der oben bezeichnete Guterwagen ift am neun fiellung nach Maakgabe des eingereichten Berloofungs= gehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier ein- Planes zu verbindende Ausspielung von Runftgegengetroffen und nach Abnahme des unverlegten Ber- ftanden die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Marienwerder, ben 31. August 1869. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Mit der Ausübung der Holz = und Wild= prets Legitimations Kontrole in der Stadt Lautenburg Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird ist der Polizei = Sergeant Zimmerftabt baselbst vom 1. Marienwerder, den 27. August 1869.

Rönigliche Regierung.

Abtheilung für dirette Steuern, Domainen u. Forsten. 6) Für das Winter-Semester 1869/70 findet bei der hiesigen Universität die Immatritulation der Studirenden in den Tagen vom 11. bis 16. Sf: tober d. 3., Rachmittags von 4-5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatritulation nachfür einzelne Falle beispielsweise vorstehend angedeutet.) suchen wollen, haben fich zu diesem Zwecke an ben genannten Tagen zunächft bei bem Beren Defan ber philosophischen Facultät, Professor Dr. Schabe, zu melben und bann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Borbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte

Abschrift desselben; 2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in biesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Defan ber

Ohne Maturitats-Zeugniß kann mit vorher ein=

Berspätete Melbungen würden unter Umftänden

bie Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1869. Röniglicher akabemischer Senat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro, 36.)

Die Juderstauerei Compagnie. Berlin, van 18. hebruar 1970.

Berlin, ben 18 gebung 1870. ben 18 gerlinden Gemiltefangen beideinigen